

# Rahmen-Hygienekonzept zur Reduzierung von Infektionsrisiken

## für die Sporthalle des Marktes Buchenberg

### Präambel

Der Markt Buchenberg stellt die Schulsporthalle ab 15. September 2021 unter den im Folgenden genannten Voraussetzungen für den Trainingsbetrieb zur Verfügung. Die Sportvereine und Sportanbieter (Sporthallennutzer) tragen eine besondere Verantwortung für die Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsregeln.

Die Gesunderhaltung der Sporttreibenden, Trainer\*innen/Betreuer\*innen und Übungsleiter\*innen sowie der Beschäftigten des Marktes Buchenberg, insbesondere die Vermeidung von ansteckenden Krankheiten, ist eine Voraussetzung für die Wiedereröffnung der gemeindlichen Sporthalle. Alle Beteiligten tragen hierzu bei.

### Organisatorisches

Grundlage für die Nutzung der Sporthalle sind die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie der Rahmenhygieneplan des Bayerischen Staatsministeriums für Inneres, Sport und Integration in der jeweils gültigen Fassung.

Die Sporthallennutzer sind zur Einhaltung und Durchsetzung folgender Regelungen in der Sporthalle Buchenberg verpflichtet.

- Nach wie vor gilt der Landkreis Oberallgäu als regionaler Hotspot. Es gilt daher für den gesamten Sportbetrieb die **2GPlus-Regel**. Das heißt teilnehmen dürfen nur Sportler, die geimpft, genesen und zusätzlich getestet sind.
- Die sportstättennutzenden Vereine oder Veranstalter haben vor Wiederaufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes die Vorgaben dieses Konzeptes an alle relevanten Personen und Verantwortlichen weiterzugeben.

### Allgemeine Schutzvorschriften

- Die Sporthallennutzer schulen Personal wie z. B. Trainer\*Innen/Betreuer\*innen, Übungsleiter\*innen. Diese informieren und schulen die Sportler über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften. Sie sind für die Beachtung und Umsetzung der Regelungen in eigener Zuständigkeit verantwortlich.
- Der Markt Buchenberg sowie die Sporthallennutzer oder Veranstalter kontrollieren die Einhaltung der Standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen.
- Die allgemeinen Regelungen zur Händehygiene sowie die „Hust-Etikette“ sind einzuhalten.

- Die Sporthallennutzer haben für jede Trainings- oder Wettkampfeinheit eine Dokumentation zur *Kontaktpersonenermittlung* im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Nutzern sicherzustellen.
- Von der Nutzung der Sporthalle ausgeschlossen sind alle Personen, die Kontakt mit Coronainfizierten hatten, die selbst positiv getestet sind oder die an Fieber oder Symptomen von Atemwegsbeschwerden leiden.
- Während den Trainingseinheiten ist regelmäßig und ausreichend zu lüften. In den Pausen zwischen den Trainingseinheiten hat ein vollständiger Frischluftaustausch stattzufinden.

### **Umsetzung der Schutzmaßnahmen für Sporthallen**

- **Der Zutritt zur Sporthalle ist nur Personen gestattet, die Geimpft, Genesen und zusätzlich getestet sind** (PCR, Schnell- bzw. Selbsttest vor Ort unter Aufsicht). Von dieser Regelung ausgenommen sind Kinder die noch nicht 12 Jahre und 3 Monate alt sind und zusätzlich über einen Testnachweis verfügen.
- **Übergangsweise bis 31.12.2021** sind minderjährige Schüler/Schülerinnen über 12 Jahren und 3 Monaten zugelassen, die an der Schule regelmäßigen Tests unterliegen zugelassen.
- **Übergangsweise bis 31.12.2021** sind auch ungeimpfte bzw. als nicht genesen geltende Trainer\*innen/Übungsleiter\*innen zugelassen. **Voraussetzung** ist das Vorliegen eines **negativen Testnachweises (nur PCR-Test)** für mindestens 2 verschiedene Tage der Woche. Schnell- und Selbsttests sind nicht zulässig.
- Für alle Nutzer\*innen gilt generell die Verpflichtung zur Nutzung einer FFP2-Maske, ausgenommen bei der Ausübung der sportlichen Aktivität.
- Der Markt Buchenberg stellt in den WC-Bereichen ausreichend Waschbecken, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereit und veranlasst die tägliche Reinigung.
- Am Sporthalleneingang steht eine Gelegenheit zur Händedesinfektion zur Verfügung.
- Sportgeräte sind, nach der Nutzung, selbständig von den Nutzer\*innen mit eigenen geeigneten Mitteln desinfizieren.

Die Vorgaben dieses Konzeptes sind zwingend zu berücksichtigen. Die Sporthallennutzer (Vereine, Veranstalter, Sportler) erkennen die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen an. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Buchenberg, 09. Dezember 2021




Toni Barth  
Erster Bürgermeister